

# Verband Christlicher Pfadfinderinnen & Pfadfinder

Pfadfinderschaft

Wipshausen e.V.

VCP Wipshausen, Steinweg 21 31234 Edemissen  
Bank: Kreissparkasse Peine, Konto: 149007924, BLZ: 25250001



Wipshausen, 17.03.2017

## SATZUNG der Pfadfinderschaft (VCP) Wipshausen e.V.

### I. Innere und Äußere Ordnung der Pfadfinderschaft:

#### § 1 Name, Gliederung und Sitz

Die Vereinigung trägt den Namen "Pfadfinderschaft Wipshausen e.V.". Die Pfadfinderschaft Wipshausen ist eine eigenständige, geschlossene Gruppe mit besonderer, eigener Prägung im Verbund des ev. luth. Kreisjugenddienstes Peine.

Sie ist als Zusammenschluss auf Ortsebene der örtliche Träger des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Landesverband Niedersachsen.

Sie ist ferner:

- Träger der pfadfinderspezifischen Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinden Wipshausen/Rietze und Rüper/Wense.
- Mitglied in den Jugendarbeitsgemeinschaften der ev. Kirche,
- als Teil des Landesverbandes über diesen im VCP-Bundesverband, über diesen wieder im Ring Deutscher Pfadfinderverbände und den entsprechenden Weltpfadfinderverbänden für Pfadfinderinnen und Pfadfinder organisiert.

Sitz der Gruppe ist Wipshausen.

Die Pfadfinderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### § 2 Mittelbarer und wirtschaftlicher Zweck:

Zweck der Gruppe ist

- die Förderung der Jugendhilfe.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - das regelmäßige Abhalten von Gruppenstunden, durch Spiel, Sport, Lager und Fahrt, Gesang und gesellschaftliche Veranstaltungen im Sinne der Weltpfadfinderbewegung und der Pflege pfadfinderischer Ausbildung und Tradition in den entsprechenden Altersstufen
  - die Pflege der pfadfinderischen Tradition.
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die ganzheitliche Erziehung und Bildung durch die Vermittlung allgemeiner und spezieller Kenntnisse im Sinne pfadfinderischer Tätigkeiten und Traditionen (Lernen durch Tun)
  - die aktive Förderung der demokratischen Lebens- und Verhaltensweisen, aufbauend durch die einzelnen Altersstufen hindurch

- die Bejahung des Christentums im Sinne der Weltpfadfinderordnung durch enge Anlehnung an die Mitarbeit der ev. Kirchengemeinde
- die aktive Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes

Die Gruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel der Pfadfinderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Pfadfinderschaft.

Zuschüsse des Landkreises und anderer Zuschussträger werden nach den jeweiligen Förderungsrichtlinien dieser Institutionen verwendet.

Zuwendungen/Zuschüsse zu Bundesbeitragsleistungen des VCP sind zulässig.

### **§ 4 Begünstigungen / Beiträge / Eintritt / Austritt**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Dauer der Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben.

Dieser wird vom Ältestenrat festgesetzt und ausschließlich halbjährlich vorab durch Lastschrift eingezogen.

Der Beitrag kann bei Vorliegen einer finanziellen Notlage herabgesetzt, zeitlich oder auch ganz ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Pfadfinderschaftsleitung.

Eine Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Anmeldung erfolgen.

Bei Eintritt wird eine Aufnahmegebühr von 8.—Euro /Person erhoben.

Der Bundesbeitrag wird für Mitglieder im Bundesverband gesondert erhoben und unterliegt den Bestimmungen des Bundesverbandes.

Wer aus der Pfadfinderschaft austreten will kann die Mitgliedschaft formlos kündigen.

Es bedarf jedoch der Schriftform. Eine Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung wird wirksam zum Ende eines Beitragszeitraumes.

Ein Beitragszeitraum umfasst ein halbes Kalenderjahr, also vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. – 31.12. eines jeden Jahres.

## **II. Die Ordnung innerhalb der Gruppe :**

### **§ 5 Die Anbindung der örtlichen Gruppe**

Die Pfadfinderschaft Wipshausen ist eine ordentliche Gruppe innerhalb des Verbandes Christlicher Pfadfinder/innen (VCP), Landesverband Niedersachsen.

Sie ist über den Landesverband im Ring Deutscher Pfadfinderverbände und über diesen im Weltpfadfinderverband organisiert, einschließlich deren Nebenverbände.

Ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist spätestens eine Mitgliedschaft im Bundesverband zu begründen, für Gruppenleiter ist dies Pflicht.

## **§ 6 Offenheit**

Die Gruppe steht allen Kindern vom vollendeten 5. Lebensjahr an offen, gleichgültig, welcher Konfession sie angehören.

Ausnahmen: Beschränkungen dürfen nur ausnahmsweise erfolgen, wenn z.B. eine Gruppengröße erreicht wird, die eine geordnete Jugendarbeit nicht mehr möglich erscheinen lässt.

Dies muss vom Ältestenrat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Mitgliedschaftsanträge von Personen von denen bekannt ist, dass diese für eine geordnete Gruppenarbeit nicht in Betracht kommen, können vom zuständigen Gruppenleiter abgewiesen werden.

Ggf. ist eine Probezeit von einem halben Jahr zu vereinbaren.

## **§ 7 Bundes- und Landessatzung**

Die örtlichen Gruppen erkennen die Bundes- und Landessatzung als verbindlich an, sofern in dieser Satzung nichts anderweitig geregelt ist.

## **§ 8 Leitung der örtlichen Vereinigung/Amtsdauer der Pfadfinderschaftsleitung**

Die Gesamtleitung der örtlichen Vereinigung obliegt dem Ältestenrat.

Dieser ist für die Satzung und alle anderen Beschlüsse die höchste Instanz, das "Parlament der Pfadfinder".

Der Ältestenrat ist auch für Ausschlüsse und Streitigkeiten zuständig.

Angehörige des Ältestenrates sind:

- alle ordentlichen Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- die Vertrauenspfadfinder/innen der Gruppen, sofern vorhanden

Der/Die Ortspastor/in kann eine beratende Tätigkeit ausüben.

Der Ältestenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Die Geschäftsführung der Pfadfinderschaft wird durch die Pfadfinderschaftsleitung wahrgenommen, dem Vorstand.

Diese besteht aus 4 Personen, die der Ältestenrat aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils 2 Jahren in geheimer Wahl wählt, dem Kassenwart und dem Materialwart.

Es kann auch eine geschlossene Wiederwahl erfolgen.

Eine dieser 4 Personen wird in einem separaten Wahlgang zum/zur Pfadfinderschaftsleiter/in gewählt.

Er/sie ist Geschäftsführer in geschäftsführender Funktion.

Der Pfadfinderschaftsleiter ist alleinvertretungsbefugt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Verteilung der Aufgabenfelder innerhalb der Pfadfinderschaftsleitung findet intern nach Absprache statt.

Zur erweiterten Pfadfinderschaftsleitung gehören

- zwei Kassenprüfer, die ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren in offener Wahl gewählt werden, ferner soweit deren Interessen berührt sind,
- ein oder alle Stufenleiter und Gruppenleiter,

Diese erweiterte Pfadfinderschaftsleitung tritt zusammen, wenn Beschlüsse gefasst werden müssen, die über die Kompetenz der Pfadfinderschaftsleitung hinausgehen, jedoch nicht die Einberufung des Ältestenrates erforderlich erscheinen lassen.

Die Pfadfinderschaftsleitung ist an die Beschlüsse des Ältestenrates gebunden. Der/Die Pfadfinderschaftsleiter/in vertritt die Interessen der Gruppe nach außen. Er/sie ist berechtigt, Gelder zu beantragen, zu verwalten, dies ggf. zu delegieren und trifft alle erforderlichen Entscheidungen. Bei Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung wird dies von den Vertretern wahrgenommen.

### **§ 9 Beschlussfassung, Wahl, Rücktritt, Satzungsänderung**

Zu Beginn einer Versammlung ist ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin zu bestimmen. In der Regel ist der/die Pfadfinderschaftsleiter/in oder der Vertreter/in der/die Versammlungsleiter/in.

Alle Beschlüsse werden in einem zu verfassenden Protokoll niedergelegt. Ein/e Protokollführer/-führerin wird vor Beginn einer Sitzung formlos gewählt oder bestimmt. Er/sie unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem/der Versammlungsleiter/in.

Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die eine Fahrt oder Maßnahme betreffen sollen nur von dem Personenkreis getroffen werden, der auch tatsächlich an dieser Maßnahme mitwirkt.

Satzungsändernde Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung wird nach der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Zum Ältestenrat ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Email und Fax sind zulässig) und durch Bekanntgabe auf der Homepage einzuladen. Zusätzlich kann die Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen bekanntgegeben werden. Der Ältestenrat soll zu Zeiten zusammengerufen werden, zu denen nach allgemeiner Lebenserfahrung allen Mitgliedern die Teilnahme möglich und zumutbar ist.

Jeder Teilnehmer hat bei Abstimmungen e i n e Stimme.

Jeder Wähler hat für die Wahl der Pfadfinderschaftsleitung drei Stimmen. Damit können bis zu drei Personen mit je einer Stimme gewählt werden. Es müssen nicht alle Stimmen genutzt werden. Nicht genutzte Stimmen verfallen. Ein Kandidat kann vorgeschlagen werden - oder sich selbst bewerben.

Damit wird der Vorstand insgesamt gewählt. Bei der nachfolgenden Wahl zum/zur Pfadfinderschaftsleiter/in hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Pfadfinderschaftsleiter wird die Person, die hier die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Wahlen finden in geheimer Wahl statt, Abstimmungen i.d.R. offen, ggf. auf Wunsch auch geheim.

Kassen- und Materialwart werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Jeder Wähler hat hier eine Stimme. Gewählt ist, wer hier die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

Die Pfadfinderschaftsleitung wird vom Ältestenrat auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Pfadfinderschaftsleitung im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Pfadfinderschaftsleitung während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 10 Spendenbescheinigungen**

Spendenbescheinigungen werden vom Kassenwart, in Vertretung ausnahmsweise auch durch den Pfadfinderschaftsleiter ausgestellt, vereinnahmt und gebucht werden sie ausschließlich vom Kassenwart. Spenden können auch über die örtliche Kirchengemeinde entgegengenommen werden. Spendenquittungen werden dann ggf. von dort erstellt.

### **§ 11 Auflösung und Aufhebung**

Im Falle einer Auflösung/Aufhebung der Pfadfinderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke ist folgende Lösung vorgesehen, die nach Einwilligung des Finanzamtes wirksam wird:

1.) Sachspenden, die unter Auflösungsvorbehalt erfolgten ( Zelt vom Ortsrat, Hockerkocher von der ev. Kirchengemeinde Wipshausen) , fallen an den Spender zurück.

2.) Alle Geräte und sonstiges pfadfinderspezifisches Material wird für die Dauer von mindestens zwei, höchstens jedoch drei Jahren eingelagert und für eine mögliche Nachfolgeorganisation innerhalb der Ortschaft aufgehoben, die diese dann aber ausschließlich für gemeinnützige Zwecke benutzen darf.

Es muss sich hier um eine Pfadfindergruppe der Kirche handeln.

3.) Findet sich innerhalb der o.a. Frist keine Nachfolgeorganisation, soll das Gerät mit Einwilligung des Finanzamtes einer anderen Pfadfindergruppe des VCP im Landkreis Peine für deren gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Hiergegen kann auch vom Kirchenvorstand ein Veto eingelegt werden, wenn eine Jugendgruppe ähnlicher Struktur innerhalb der Kirchengemeinde vorhanden - oder deren Gründung abzusehen ist.

Diese Gruppe muss aber auch eine Pfadfindergruppe sein.

4.) Ziffer 1-3 finden auch für eventuell vorhandenes Vermögen Anwendung.

5.) Sinn dieser Regelung ist es, dass alles Material, welches speziell für eine Pfadfindergruppe angeschafft wurde, auch wieder entsprechend in einer Pfadfindergruppe Verwendung findet und dieser bei einer möglichen Neugründung die erforderliche Starthilfe gibt.

### **§ 12 Organisation der Gruppe auf Ortsebene.**

Die Pfadfinderarbeit findet in den Altersstrukturen statt, die vom Bundesverband vorgegeben sind.

### **§ 13 Die Kleidung (Kluft)**

Die Kleidung besteht aus dem Halstuch und dem Pfadfinderhemd (grau). Sie soll möglichst zu den Treffen getragen werden, auf Fahrten ist sie obligatorisch, soweit möglich.

Die Halstuchfarbe richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverbandes. Die nationale Pfadfinderlilie wird auf der linken Brusttasche getragen. Das internationale Abzeichen darf nach Bestehen der Jungpfadfinderprüfung auf dem linken Arm getragen werden.

Die Wölflinge tragen statt der Lilie den Wolfskopf auf der linken Brusttasche.

Das Wipshäuser Abzeichen soll auf dem linken Oberarm oberhalb des internationalen Abzeichens von jedem Mitglied getragen werden.

Das Deutschlandband mit Euro-Symbol darf getragen werden.

Bei Auslandsfahrten muss es getragen werden.

Nach einer Zugehörigkeit von 6 Monaten soll eine Kluft beschafft werden.

Das erste Halstuch wird gratis verliehen, ist bei einem Austritt zurückzugeben.

#### **§ 14 Vorbereitung und Durchführung von Fahrten:**

Die Fahrten sollen im Gruppenrahmen oder mit mehreren Gruppen gemeinsam erfolgen. Sie werden von mindestens zwei Personen, davon eine älter als 18 Jahre, vorbereitet. Die Gruppenleiter können für ihre Gruppen eigenständige Fahrten ansetzen und durchführen.

Die Genehmigung des Vorstandes ist einzuholen.

Einer der vorbereitenden Gruppenleiter ist dann der "Leiter der Maßnahme". Die vorbereitenden Gruppenleiter können zu ihrer Unterstützung andere Gruppenleiter/Betreuer bitten, diese auf der Fahrt zu begleiten. Sie haben auch das Recht, andere/einzelne Betreuer von der Teilnahme auszuschließen. Dieses Ausschlussrecht darf sich aber nicht auf einen ständigen Leiter der beteiligten Gruppe beziehen.

Als Betreuer sind möglichst Mitglieder der Pfadfinderschaft zu wählen. Nur wenn diese nicht ausreichend vorhanden oder geeignet sind, sollen andere Personen hinzugezogen werden.

Im Streitfall entscheidet der Vorstand.

Der "Leiter der Maßnahme" ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme. Er kann Verantwortung delegieren, bleibt aber dennoch insgesamt verantwortlich.

Der Leiter der Maßnahme trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen und unaufschiebbaren Anordnungen/Maßnahmen.

Alle anderen sind hieran gebunden.

Mitglieder der Pfadfinderschaft, die an einer Fahrt ihrer Altersgruppe oder ihrer eigenen Gruppe teilnehmen möchten, können nur in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Großfahrten werden als Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt. Wird einer oder mehrere Gruppenleiter von sich aus aktiv, kann er oder sie eine solche Fahrt erarbeiten und dem Vorstand vorschlagen.

Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit über die Durchführung dieser Fahrt ab.

Über den etwaigen Ausschluss einer Person entscheidet der Vorstand.

Wird diese Fahrt angenommen, wird eine Person oder ein Personenkreis mit der Durchführung und Vorbereitung dieser Maßnahme beauftragt. Dies soll in der Regel die Person oder der Personenkreis sein, der die Fahrt vorgeschlagen hat. Aus diesem Kreis wird ein Verantwortlicher bestimmt, ggf. gewählt, der damit zum Leiter der Maßnahme wird. Er

trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Maßnahme. Er kann sich der Hilfe der anderen Betreuer versichern. Er kann aber auch Betreuer oder Personen von dieser Fahrt ausschließen, wenn dies der Durchführung abträglich erscheint. Ansonsten gilt Absatz 3 entsprechend. Dies ist auf Ausnahmen zu beschränken.

Mitglieder der Pfadfinderschaft, die an einer Fahrt ihrer Altersgruppe oder ihrer eigenen Gruppe teilnehmen möchten, können nur in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Als Betreuer sind möglichst Mitglieder der Pfadfinderschaft zu wählen. Nur wenn diese nicht ausreichend vorhanden oder geeignet sind, sollen andere Personen hinzugezogen werden.

### **§ 15 Beschickung der Gruppenleiterlehrgänge**

Personen, die als Nachwuchsbetreuer in Frage kommen, werden von den Betreuern einer Gruppe vorgeschlagen.

Jedes Mitglied kann sich um einen solchen Lehrgang bewerben. O.a. Personenkreis kann bei Eignung und nach Erfüllung der Lehrgangsvoraussetzungen die Ausbildung durchlaufen. Die Platzvergabe erfolgt nach dem Platzangebot und dem bestehenden Bedarf.

Der Lehrgang sollte bevorzugt beim Landesverband oder einer überörtlichen Institution des VCP durchgeführt werden.

JuLeiCa`s werden über den Vorstand beantragt und verlängert.

### **§ 16 Verleih von Gegenständen**

Gegenstände, die im Besitz der Pfadfinderschaft sind, können gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes oder einer Leistung verliehen werden.

Für Mitglieder ist dieses Entgelt zu ermäßigen.

Maßnahmen der Pfadfinder gehen dem Verleihinteresse in jedem Fall vor. Die Pfadfinderschaftsleitung erstellt Verleihrichtlinien nach denen verfahren wird.

### **§ 17 Gültigkeit**

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wipshausen, den 17.03.2017

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....